Satzung Die Linke Kreisverband Regensburg

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband führt den Namen Die Linke Kreisverband Regensburg (siehe § 12 Abs. 2 der Landessatzung Die Linke Bayern). Der Kreisverband hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Regensburg oder dem Landkreis Regensburg.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Regensburg und des Landkreis Regensburg. Er organisiert die Mitglieder in diesem Gebiet.

(3) Der Kreisverband ist die regionale Gliederung des Landesverbands Die Linke Bayern und der Bundespartei Die Linke.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft richtet sich nach den gültigen Bestimmungen der Satzung des Landesverbands Die Linke Bayern und der Bundespartei Die Linke.

§ 3 Die Organe des Kreisverbands

(1) Die Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 4 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie ist mindestens zweimal im Jahr abzuhalten. Sie ist das höchste Organ des Kreisverbands.

(2) Auf Antrag von 5 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung durchgeführt werden.

(3) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordentlich und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt fünf Wochen für Wahlen und Satzungsänderungen, ansonsten eine Woche. Eine Einladung erfolgt über E-Mail oder an die letzte dem Kreisvorstand gegenüber genannter Adresse, sofern eine Einladung per Brief notwendig ist.

(4) Die Kreismitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung gilt, bis diese aufgehoben oder eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.

(5) Folgende Aufgabengebiete sind insbesondere der Kreismitgliederversammlung vorbehalten:

- Wahl des Kreisvorstandes und Entgegennahme des Berichts des Kreisvorstands

- Entscheidungen über die Kreissatzung
- Wahl der Delegierten für den Landesparteitag und Entgegennahme des Berichts dieser
- Wahl der Finanzrevisionskommission und Entgegennahme des Berichts dieser
- Gründung von Ortsverbänden

(6) Die Kreismitgliederversammlung wählt bei Bedarf Arbeitsgremien. Dies sind insbesondere eine Antragskommission, eine Wahlkommission und ein Präsidium.

(7) Bei ordentlichen Kreismitgliederversammlungen, welche planmäßig die Dauer von 2 Stunden überschreiten, sind auf Antrag einer Person ein FLINTA*-Plenum sowie ein Männerplenum einzuberufen. Weitere Plena sind möglich und werden nach den gleichen Regeln behandelt. Diese können auch im Vorhinein durch den Vorstand festgelegt werden. Nähere Details beschließt die Versammlung.

§ 5 Der Kreisvorstand

(1) Die Größe des Vorstands wird durch die Kreismitgliederversammlung festgelegt. Dem Vorstand müssen mindestens drei Personen angehörten, davon mindestens ein*e Vorsitzende*r und ein*e Schatzmeister*in.

(2) Der Kreisvorstand wird für eine Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Spätestens nach 2 Jahren und 4 Monaten nach der letzten Wahl ist eine Neuwahl anzusetzen. Eine Abwahl des Vorstands ist mit 2/3-Mehrheit möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kreisvorstand aus, wird dieser Platz bei der nächsten Kreismitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds endet regulär mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.

(3) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung gilt, bis diese aufgehoben oder eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.

(4) Die Verteilung der Aufgaben obliegt dem gewählten Kreisvorstand. Die Kreismitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.

(5) Der Kreisvorstand führt mindestens eine Vorstandssitzung im Monat durch. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, jedoch nicht häufiger als in zwei aufeinanderfolgenden Monaten. Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich durchzuführen, sofern die Sitzung nicht geschlossen werden muss oder eine einfache Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder dies beschließt. Stimmberechtigt bei Vorstandssitzungen sind nur die Mitglieder des Kreisvorstands. Voten weiterer Teilnehmer*innen sind bei Kreisvorstandssitzungen nicht bindend.

(6) Dem Kreisvorstand gehört mindestens ein Mitglied folgender Parlamente/Räte als kooptiertes Mitglied an, sofern es nicht regulär in den Kreisvorstand gewählt ist und sofern mindestens ein Mitglied des Kreisverbands in diesen Parlamenten / Räten vertreten ist: Deutscher Bundestag, Bayerischer Landtag, Bezirkstag der Oberpfalz, Stadtrat Regensburg, Kreistag Regensburg, Mitglieder von Gemeinde-/Marktgemeinderäten im Landkreis Regensburg. Bei Mitgliedern, die Bundes-, Landes- oder Bezirksvorständen der Partei Die Linke Mitglied angehören, soll die Regelung analog angewendet werden.

(7) Es soll bei der Wahl des Kreisverstands darauf geachtet werden, dass Mitglieder von oben genannten Parlamenten/Räten und Gremien vorwiegend durch Kooptation im Kreisvorstand vertreten sind.

(8) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören insbesondere und sofern in dieser Satzung keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind folgende Aufgaben:
- die Durchführung des politischen Tagesgeschäfts
- die Beschlussfassung über politische und finanzielle Fragen
- die Vorbereitung und Durchführung von Kreismitgliederversammlungen
- die Einberufung einer Wahlkampfleitung bei Wahlen

(9) Der Kreisvorstand kann und soll sich Mitglieder zur Hilfe bei diesen Aufgaben nehmen. Wissen soll weitergegeben und nicht alleine im Kreisvorstand erworben werden.

§ 6 Ortsverbände

(1) Im Kreisverband können Ortsverbände gegründet werden. Der Kreisparteitag entscheidet über Gründung, Zusammenlegung, Aufteilung, Auflösung und den territorialen Zuständigkeitsbereich von Ortsverbänden. Ortsverbände werden in einer Versammlung von mindestens sieben Mitgliedern gegründet, die ihren Hauptwohnsitz in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich haben.

(2) Die Gründung von Ortsverbänden erfolgt nach den weiteren Regeln der Landessatzung Die Linke Bayern und der Bundessatzung der Partei Die Linke. Im Falle einer Gründung des Ortsverbands beschließt ein Kreisparteitag weitere Regeln.

§ 7 Anträge

(1) Anträge können an alle Organe des Kreisverbands gestellt werden. Berechtigte Antragssteller*innen sind Mitglieder des Kreisverbands, die Organe der Partei, Arbeitsgremien der Kreismitgliederversammlung, der anerkannte Jugendverband auf Kreisebene und anerkannte Arbeitskreise.

(2) Anträge sind beim Kreisvorstand einzureichen. Anträge für Kreismitgliederversammlungen sind bei der Antragskommission einzureichen.

(3) Der Beschluss zum Antrag ist Antragssteller*innen unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(4) Näheres zur Antragsbehandlungen regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Mitgliedern ist es freigestellt, Arbeitskreise zu bilden. Arbeitskreise müssen durch den Kreisvorstand anerkannt werden und ihm regelmäßig sowie einmal jährlich in einer Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

(2) Anerkannte Arbeitskreise benötigen mindestens fünf aktive Mitglieder. Sie müssen sich regelmäßig (im Regelfall spätestens alle 2 Kalendermonate) treffen und einmal im Halbjahr eine Veranstaltung oder Aktion organisieren und durchführen, um als aktiv anerkannt zu werden. Inaktive Arbeitskreise können nach einer Frist von drei Monaten und einem Gespräch mit dem Kreisvorstand wieder als aktiv anerkannt werden, sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen. Erfüllen Sie diese nach der Frist von drei Monaten nicht, hat der Kreisvorstand sie aufzulösen. Dies ist nur durch eine Kreismitgliederversammlung rückgängig zu machen.

(3) Anerkannte Arbeitskreise benennen mindestens ein*e Sprecher*in. Mindestens diese*r vertritt den Arbeitskreis gegenüber dem Vorstand und der Gesamtpartei.

§ 9 Wahlbündnisse

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen grundsätzlich vor jeder Wahl erneut der Zustimmung einer Kreismitgliederversammlung.

§ 10 Weitere Bestimmungen

(1) Für weitere Angelegenheiten gelten jeweils die Satzungen und Ordnungen der Partei Die Linke auf Landesebene und Bundesebene.

Bestimmungen dieser Satzung, die gegen Satzungen und Ordnungen auf Bundesebene verstoßen, sind unwirksam.